

1.0 Ziel der Allgemeinen VERSAND- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFT

Durch diese Versand- und Verpackungsvorschrift wollen wir allen Lieferanten unsere Anforderungen und ihre Verantwortlichkeiten näher bringen. Es soll als einfacher, gut verständlicher und praxisorientierter Leitfaden dienen, der einen störungsfreien Materialfluss zwischen den Lieferanten und der RAUCH Landmaschinenfabrik GmbH ermöglicht.

Die Nichteinhaltung der Vorgaben dieser Allgemeinen VERSAND- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFT kann eine Reklamation auslösen und wirkt sich somit auch negativ auf die Lieferantenbewertung aus. Darüber hinaus werden entstehende Mehrkosten durch die Nichtbeachtung umgehend an den Lieferanten weiterbelastet.

Abweichungen von dieser VERSAND- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFT sind vom Lieferanten ausdrücklich mit RAUCH zu vereinbaren. Darüber hinaus behält sich RAUCH vor, artikelspezifische Verpackungsvorschriften mit dem Lieferanten zu vereinbaren.

2.0 RAUCH-Verpackungsstandards:

- Europaletten/Einwegpalette 800x1200mm
- Euro-Gitterboxen 800x1200x970mm
- Kartonage klein Außenmaße: max. 400x300x200
- Kartonage groß Außenmaße: max. 600x400x200

3.0 Zulässige Verpackungsmaterialien:

Alle eingesetzten Verpackungsmaterialien müssen den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Deutschland und der EU entsprechen; insbesondere dürfen die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Grenzwerte für den Gehalt an Schwermetallen nicht überschritten sein. Zudem gilt das Folgende: Die Verpackungen müssen grundsätzlich recyclingfähig sowie witterungsbeständig sein.

- Verbundmaterialien:

Verbundmaterialien sind generell unzulässig.

- Kunststoffe:

Bei Kunststoffen ist ausschließlich PE (Polyethylen), PP (Polypropylen) oder PET (Polyethylen-terephthalat) zu verwenden. Um ein gezieltes Recycling vornehmen zu können, ist die Menge der verwendeten Materialien so gering wie möglich zu halten. Die Verwendung von PVC (Polyvinylchlorid) ist grundsätzlich unzulässig.

- Schrumpf- und Stretchfolien:

Müssen grundsätzlich aus PE (Polyethylen) bestehen.

- Beutel und Säcke aus Folie:

Dürfen auch nur aus PE (Polyethylen) bestehen.

- Papier und Pappe:

Papier und Pappe muss frei von papierproduktionsschädlichen Stoffen sein.

- Holz:

Für alle Verpackungsmaterialien aus Holz, die aus Übersee („nasse Grenzen“) transportiert werden, ist die Einhaltung des IPPC-Standards (International Plant Protection Convention) zwingend erforderlich. Die verwendeten Materialien müssen in unbehandeltem Zustand sein (keine Lackierung oder Beschichtung und keine Imprägnierung).

- Sperrholz (Spanplatten, Holzfaserplatten):

Der Einsatz von Sperrholz ist grundsätzlich zulässig, soweit die in diese Verpackungsvorschrift gestellten Anforderungen erfüllt werden.

- Styropor:

Der Einsatz von Styropor ist lediglich bei Formteilen zulässig. Styropor-Chips sind grundsätzlich unzulässig.

- Füllmaterialien:

Als Füllmaterialien dürfen ausschließlich Wellpappe, Papier oder Folienluftpolster eingesetzt werden.

- Umreifungsbänder:

Als Umreifungsbänder dürfen ausschließlich Kunststoffbänder aus PP (Polypropylen) und PET (Polyethylenterephthalat) eingesetzt werden. Die Verwendung von Metallbändern zur Umreifung ist unzulässig, außer es wurde mit RAUCH vereinbart.

4.0 Maße und Gewichte der Verpackungen

Es sind folgende maximal zulässigen Bruttogewichte einzuhalten, unabhängig vom Verpackungstyp:

- Einzelpackstücke, die manuell bewegt werden: max. 30 kg
- Ladungsträger und Packstücke mit einem Gewicht von mehr als 30kg müssen unterfahrbar sein, verpackt auf Europaletten oder kleine Einwegpaletten (600x800mm)
- Zuladung Paletten: max. 1500kg

Maße:

- Höchstmaß der Grundfläche max. 800 x 1200 mm (Europalettenmaß)
- Jede Kartongrundfläche muss mit dem Europalettenmaß kompatibel sein. Folgende Kartongrundflächenmaße sind zulässig:
 - 800 x 1200 mm
 - 800 x 600 mm
 - 600 x 400 mm
 - 300 x 400 mm
 - 200 x 300 mm
- Die Kartonmaße außerhalb des RAUCH-Standards sind so zu gestalten, dass das Kartonhöchstgewicht nicht überschritten wird.
- Palettenhöhe \leq 1200 mm

5.0 Materialkennzeichnung

Grundsätzlich ist durch den Lieferanten sicherzustellen, dass sämtliche an RAUCH gelieferten Materialien eindeutig mit einem Warenanhänger bzw. Etikett gekennzeichnet sind.

Zur Kennzeichnung müssen grundsätzlich witterungsbeständige Warenanhänger/Etiketten genutzt werden. Die Kennzeichnung des einzelnen Materials ist auf jeden Fall erforderlich um eine Vermischung der unterschiedlichen Materialien zu verhindern. Außerdem muss eine **sortenreine** Anlieferung pro Kartontage/Packstück erfolgen.

Erforderliche Kennzeichnung:

- RAUCH-Artikel-Nummer
- Lieferanten-Artikel-Nummer
- Menge pro Behälter bzw. Ladungsträger
- ggf. Produktionsdatum
- ggf. Chargennummer